

Gestaltungsplan zur Überbauung Obere Weierwise

Im August 2014 hat der Stadtrat das Gesuch um Erlass des Gestaltungsplanes Obere Weierwise gestützt auf zwei unabhängige Gutachten abgelehnt. Nachdem der Stadtrat den Gestaltungsplan im Oktober 2011 zunächst genehmigt und die Einsprachen dagegen abgewiesen hatte, erhoben Anwohnende Rekurs beim kantonalen Baudepartement. Dieses wies das Geschäft zur erneuten Beurteilung an den Stadtrat zurück und bemängelte, der Stadtrat habe seinen Einspracheentscheid nicht hinreichend begründet.

Hinsichtlich einer allfälligen finanziellen Entschädigung der Einsprechenden verweist der Stadtrat in der Beantwortung der Interpellation Hodel vom 24. September 2014 auf Art. 98 Abs. 3 lit. b des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, wonach in Einspracheverfahren in der Regel keine ausseramtlichen Kosten zugesprochen werden. Die Formulierung „in der Regel“ eröffnet der zuständigen Behörde einen Ermessensspielraum und ermöglicht ein Abweichen von der Regel in aussergewöhnlichen Einzelfällen.

Nach Ansicht des Stadtparlaments sind in Bezug auf das Gestaltungsplanverfahren Obere Weierwise zweifellos aussergewöhnliche Umstände gegeben: Die Genehmigung des Gestaltungsplanes löste in der Bevölkerung grossen Unmut aus. Das Stadtparlament sprach sich in seiner Erklärung vom 4. Juli 2013 in aller Deutlichkeit gegen den Gestaltungsplan aus. Der Stadtrat stützte seinen Entscheid im Oktober 2011 auf die Stellungnahme des städtischen Architektenkollegiums, welches indes keine eigene Beurteilung vorgenommen, sondern jene der privaten Wettbewerbsjury übernommen hatte. Die Verantwortung für die Wirren um den Gestaltungsplan Obere Weierwise liegt demnach bei den städtischen Behörden.

- Die Rolle des Architektenkollegiums steht in geradezu groteskem Widerspruch zu dessen Zweck, wie er im entsprechenden Reglement festgehalten ist: „Die Arbeit des Architektenkollegiums soll zur Verbesserung des Stadtbilds beitragen, die notwendige städtebauliche und architektonische Qualität sichern sowie diesbezügliche Fehlentwicklungen verhindern.“
- Auf der anderen Seite hat der Stadtrat seine Verantwortung als zuständige Behörde ungenügend wahrgenommen und sich in blindem Expertenglauben auf die Stellungnahme des Architektenkollegiums verlassen. Der Stadtrat hat de facto seine Entscheidkompetenz an das Architektenkollegium delegiert, was aus Sicht des Stadtparlaments problematisch ist.

Die Einsprechenden haben nicht nur aus eigenem Interesse, sondern mutmasslich im Interesse eines Grossteils der Bevölkerung ihre rechtlichen Möglichkeiten genutzt, um eine Korrektur der behördlichen Fehler zu erwirken. Da die Einsprechenden nach Ansicht des Stadtparlaments auch im öffentlichen Interesse gehandelt haben, sollten sie für die getätigten Aufwendungen angemessen entschädigt werden.

Ebenso ist auch die Bauherrschaft angemessen zu entschädigen, sofern sie die Ablehnung des Gestaltungsplans akzeptiert. Mit der Durchführung eines Wettbewerbsverfahrens und dem frühzeitigen Einbezug der Stadt Wil hat sich die Bauherrschaft nach Treu und Glauben bemüht, einen genehmigungsfähigen und qualitativ hochstehenden Gestaltungsplan einreichen zu können. Die Bauherrschaft soll ebenso wenig wie die Einsprechenden für die Fehler der städtischen Behörden einstehen müssen. Die Stadt Wil muss Wert darauf legen, dass sie als verlässliche Partnerin wahrgenommen wird.

Das Parlament empfiehlt dem Stadtrat, die Zusammenarbeit mit dem Architektenkollegium sowie dessen Zusammensetzung und Aufgabenerfüllung zu überdenken. Des Weiteren empfiehlt das Parlament dem Stadtrat unter Ausnutzung seiner gesetzlichen Ermessensspielräume:

- 1) die Einsprechenden für ihre Auslagen im Rahmen des Einspracheverfahrens angemessen zu entschädigen;**
- 2) die Bauherrschaft für ihre durch die Stadt Wil verursachten Umtriebe angemessen zu entschädigen, sofern sie die Ablehnung des Gestaltungsplanes akzeptiert.**